



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Durchschrift FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

**Gegen Empfangsbekanntnis**

AMT: **Bauverwaltungsamt**

An den  
Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst (Holstein)

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthiesen		173
Durchwahl	Vorwahl	Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.02.82  
-610-025 BP 6 Kieb.-

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.4-63

Datum

30.04.82

K

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kiebitzreihe  
für das Gebiet "Fasanenweg-Birkenweg"

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe am 18.03.81 beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kiebitzreihe - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Im Teil B - Text - sind folgende Punkte ergänzend festzusetzen:

"Zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 u. 5 BBauG und des § 3 Abs. 1 u. 2 der Landesbauordnung sind nachfolgende bauliche Maßnahmen zu erfüllen:  
*erfüllt werden:*

- a) Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, müssen sorgfältig gedichtet werden. Das Flächengewicht des Türblattes muß mindestens 25 kg/qm betragen.
- b) Schlaf- und Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mindestens zweifachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschalldämmmaß des Lüftungsdurchbruches muß im Frequenzbereich 500 Hertz bei einem Verhältnis des Lüftungsquerschnittes zur Fensterfläche von 0,1 % 0 dB, von 1 % 10 dB, von 10 % 20 dB betragen.

...

c) Ausführungen von Dachschrägen in Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß:

Unter der Sparrenlattung im Abstand von 50 cm mindestens 2,5 cm dicke, an der Innenseite kaschierte oder gerappte Holzwolle - Leichtbauplatten, Kanthölzer 4/6 cm (hochkant, parallel zu den Sparren); zwischen den Kanthölzern Lattung mit mindestens 50 cm Lattenabstand, darunter mindestens 9,5 mm dicke Gipskartonplatten.

d) Ausführung von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß:

Wie vor.

Von den bautechnischen Anforderungen an Fenster, Türen und Belüftungsanlagen kann auf Antrag eine bis zur Inbetriebnahme des Flughafens Kaltenkirchen befristete Befreiung erteilt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für einen kostengünstigen nachträglichen Einbau bei der Ausführung des Bauvorhabens geschaffen werden.

2. Für die Flurstücke 27/10, 31/2, 31/3 und 31/4 ist entweder die Grundflächenzahl von 0,30 zu ermäßigen oder die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern. ✓

3. Die Begründung zum Bebauungsplan ist noch zu ergänzen um die Angabe der mit den Festsetzungen verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen. ✓

Begründung:

Zu Auflage 1.:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Da das gesamte Gemeindegebiet in der Planungszone 2 des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen liegt, müssen im Zeitpunkt der Planung die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm sichergestellt sein. Auf den Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.06.73 - IV 8 525 64.1.830/1.2 - "Grundsätze der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen" wird verwiesen. Nach Rückfragen bei dem Innenministerium ist der Erlaß nach wie vor anzuwenden.

Zu Auflage 2.:

Für die Flurstücke 27/10, 31/2, 31/3 und 31/4 kann die Grundflächenzahl von 0,30 nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden. Aus diesem Grund muß entweder die überbaubare Grundstücksfläche erweitert oder aber die Grundflächenzahl entsprechend verringert werden.

Zu Auflage 3.:

Gem. § 9 Abs. 8 BBauG ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen. In ihr sind Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes darzulegen. Die Begründung ist insoweit unvollständig.

Hinweise:

1. Der Fasanenweg ist in Höhe der Parkbuchten noch im Profil darzustellen. Bei dem unter "vorhandenes Straßenprofil" dargestellten Profil des Fasanenweges ist die Schnittstelle anzugeben. Die Bezeichnung "ca." ist zu streichen. ✓
2. Das Profil für den Birkenweg ist noch nachzutragen. *Kandw. Platten* ✓

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. ✓

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Aufлагenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 28.12.77 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme  
übersandt.

In Vertretung



An den  
Herrn Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
2300 K i e l 1

Abteilung 610  
im Hause

Durchschrift



**DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG**

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe  
BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

2203 Horst/Holstein

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
<u>69 253</u>	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Main Zeichen

Datum

20.10.1982  
-610-025 BP 6  
Betreff

601-6120-03-IV.4-63

10.11.1982

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kiebitzreihe  
für das Gebiet "Fasanenweg - Birkenweg"  
- Erfüllung der Auflagen und Hinweise -

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 30.04.1982 ge-  
machten Auflagen und die Beachtung der Hinweise wird bestätigt.

Ich bitte, den Hinweis auf die Aufлагenerfüllung entsprechend zu  
ergänzen.

Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich  
bekanntzumachen. Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem.  
§ 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungs-  
ausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekannt-  
machung bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und  
2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a  
Abs. 1 - 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern  
11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenministers vom  
21.12.1981 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1982 S. 22).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener  
Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfer-  
tigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem  
Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann  
gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innen-  
minister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigelegt.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

-----

...

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme  
übersandt.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Abt. 610  
im Hause

Ove R. 11

**Bekanntmachung der Genehmigung eines Bebauungsplanes**  
**Bekanntmachung des Amtes Horst**  
**Nr. 39/1983**

**Betr.:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde  
Kiebitzreihe für das Gebiet Fasanenweg/Birkenweg

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. 3. 1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Fasanenweg/Birkenweg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 30. 4. 1982 AZ 601-6120-03-IV,4.63 mit Auflagen/Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 BBauG 1978/1979 genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10. 11. 1982 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 27. 5. 83 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1978/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst, den 20. April 1983

Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Siebert

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am 26. 5. 1983

*veröffentlicht in den  
Elmshorner Nachrichten am 26. 5. 83*

Es wird beglaubigt, daß vorstehende  
Ablichtung der / des :

*Behandlungs*

mit dem vorgelegten Original  
übereinstimmt.

Horst (Holstein), *31. 5. 83*

Amt Horst - Der Amtsvorsteher  
im Auftrage



*[Handwritten signature]*

## Bekanntmachung Nr. 6/1995 des Amtes Horst für die Gemeinde Kiebitzreihe

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der  
Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet  
Fasanenweg/Birkenweg

hier: Wiederholung der Bekanntmachung gem. § 215 (3)  
Satz 1 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. 3.  
1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der  
Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Fasanenweg/Bir-  
kenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und  
dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des  
Kreises Steinburg vom 30. 4. 1982, Az.: 601-6120-03-IV.4-  
63, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntge-  
macht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. 1. 1995  
in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungs-  
plan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amts-  
verwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7,  
Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über  
den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2  
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist  
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit  
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwä-  
gung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sie-  
ben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-  
über der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei  
ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel  
begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie  
Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche und Eingriffe in eine  
bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und  
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird  
hingewiesen.

Horst (Holstein), den 11. Januar 1995

**Amt Horst**  
**Der Amtsvorsteher**  
(Siebert)

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am 17. 1.  
1995

Es wird beglaubigt, daß vorstehende  
Ablichtung der / des

*Bekanntmachung*

mit dem vorgelegten Original  
übereinstimmt.

Horst (Holstein), *18.01.1995*

Amt Horst - Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



*Schmiedt*

610

Begründung zur Satzung  
der Gemeinde Kiebitzreihe  
über den Bebauungsplan Nr. 6

Kiebitzreihe, im Juli 1980

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Kiebitzreihe hat ca. 1.900 Einwohner und liegt ca. 5 km von der Stadt Elmshorn entfernt. Neben Gewerbebetrieben im erschlossenen Gewerbegebiet sind sonst nur landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Mangels vorhandener Arbeitsplätze ist Kiebitzreihe somit eine Wohngemeinde mit sehr hoher Auspendlerzahl. Gute Verkehrsverbindungen durch die Nähe der B 5 sind vorhanden. Zum nahegelegenen Mittelzentrum Elmshorn besteht eine stündliche Busverbindung.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt nach dem Bereich der Zuordnung für Luftschalldämme zwischen der Grenze 4 und 5 (25 dB) gem. des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.6.1973 - Vf 8 525 - 64.1.830.1.2 - "Grundsätze der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen". Entsprechend dieses Erlasses sollen in diesem Bereich aber

- a) Wohn- und Mischbauflächen oder -Gebiete oder Sondergebiete und
- b) neue Gewerbe- und Industriegebiete

nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze gegen Fluglärm im Zeitpunkt der Planung sichergestellt sind. Für Bauteile von Außenflächen der Aufenthaltsräume müssen daher die im Erlaß unter den Ziffern 4.5.1 bis 4.6.7 festgelegten Konstruktionsanforderungen erfüllt sein, um das mittlere Luftschalldämmmaß nach DIN 52210 von 25 dB zu erfüllen.

## 2. Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 6 entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan vom 24.2.1974 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 13. Juni 1979.

### 3. Grenzen

Der Bebauungsplan wird im Norden durch die landwirtschaftlichen Parzellen 27/5, 28/5, 29/5, 30/8 und durch die bebauten Parzellen 31/19, 31/23, 31/24, 31/25, im Osten durch die bebauten Parzellen 33/7, 33/5, 42/2, 44/13, 44/12, 44/4, 44/5, 44/11, 45/1, 45/6, 45/8 und 45/10, im Süden durch die bebauten Parzellen 37/12, 37/2 und 37/3, im Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen 142/3 der Flur 4, Gemarkung Altenmoor, begrenzt.

### 4. Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird durch den Fasanenweg und den Birkenweg erschlossen. Die Straßen sind entsprechend ihres tatsächlichen Ausbaues in den Plan aufgenommen worden.

### 5. Ruhender Verkehr

Die notwendigen öffentlichen Parkplätze sind entlang dem Fasanenweg als Parkstreifen ausgewiesen.

### 6. Bäume

Die im Bebauungsplangebiet vorhandenen erhaltenswerten Bäume sind in den Plan mit aufgenommen worden.

### 7. Nutzung

Die Parzellen 37/16, 34/1 und 35/1 sind entsprechend der

Geändert aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.1982.

2207 Kiebitzreihe, d. 18.10.1982

*Baumgarten*  
Baumgarten - Bürgermeister -

Um auch die Entwicklung einer im WA-Gebiet zulässigen Nutzung wie z.B. Dienstleistungen, Büros freier Berufe, kleine nichtstörende Gewerbebetriebe und ähnliches zu ermöglichen, wurde die bebaubare Fläche großzügig mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die Mindestgrundstücksgröße von 600 m<sup>2</sup> wurde zur Vermeidung zu kleiner Grundstücke festgesetzt.

8. Ver- und Entsorgung

Die vorhandene Versorgung des B-Plangebietes mit Strom erfolgt durch die Schleswag. Sollte sich für die Schleswag eine Wirtschaftlichkeit ergeben, so besteht für das ausgewiesene Gebiet die Möglichkeit einer Erdgasversorgung.

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch sichergestellt.

Die Abwässer werden durch den vorhandenen Abwasserkanal in das vorhandene Klärwerk geleitet. Eine schadlose Oberflächenentwässerung ist durch den Regenwasserkanal und Einleitung in den Vorfluter des Sielverbandes Raa gewährleistet.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Kreis Steinburg.

9. Quantitative Werte

Allgemeines Wohngebiet

WA oI GRZ 0,3

GFZ 0,3 = 1,3 ha

Verkehrsflächen = 0,2 ha

Landwirtschaftliche Fläche = 0,82 ha

Wohneinheiten

vorhanden 15 WE

Nachweis der öffentlichen Parkplätze

15 x 1/3 = 5 Parkplätze

10. Kosten

Der Gemeinde entstehen außer den Planungskosten nur noch geringfügige Grunderwerbskosten, die im Haushalt 1981 bereitgestellt werden.

11. Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich, da der Ankauf des noch erforderlichen Straßengeländes auf privatrechtlicher Basis geregelt wird.

Kiebitzreihe, den 27. August 1981



*H. Baumgart*